Schutzkonzept der Kindertageseinrichtungen

Impressum

Gemeinde Nufringen

Bildung und Betreuung

Hauptstraße 28 – 71154 Nufringen

Stand: Oktober 2025

Vorwort

„Wir übernehmen nicht nur die Verantwortung für das was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“

- Jean Moulliere-

Tagtäglich und für mehrere Stunden, vertrauen Eltern unserem Personal in den Kindertageseinrichtungen das Wichtigste an – ihre Kinder. Sie erleben neue Abenteuer, schließen Freundschaften und sammeln gleichzeitig wichtige Erfahrungen für ihre ganzheitliche Entwicklung. Auf diesem Weg werden sie von unterschiedlichen Fachkräften begleitet.

Neben dem Bildungsauftrag nimmt die Kita einen wichtigen Stellenwert im Schutzauftrag ein. Wir als Träger sehen es als besondere Aufgabe an, das Kindeswohl und den Schutz des Kindes in den Mittelpunkt der professionellen Arbeit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stellen. Die Kinder sollen sich wohl und sicher fühlen und einen geschützten Rahmen vorfinden, indem sie sich frei entwickeln können, sowohl im familiären als auch im institutionellen Kontext. Der Schutz der Kinder steht jederzeit in der Verantwortung der Erwachsenen.

Entsprechend unserer persönlichen Vorstellungen und durch gesetzliche Vorgaben, wurde das nachfolgende Kinderschutzkonzept in Zusammenarbeit mit den Leitungen, den pädagogischen Fachkräften und dem Träger erarbeitet.
Es ist unser Ziel, eine gemeinsame Kultur im grenzachtenden Umgang zu entwickeln und diese in unserer täglichen pädagogischen Arbeit umzusetzen. Zudem soll sie unseren pädagogischen Fachkräften bei Verdachtsfällen im Kinderschutz Handlungssicherheit geben.

Ihre Gemeindeverwaltung

gez.	gez.	gez.
Ingolf Welte	Dominik Stark	Melanie Gilz
Bürgermeister	Hauptamtsleiter	Sachgebiet Bildung & Betreuung

Inhaltsverzeichnis

1 Kindeswohl(-gefährdung) und Formen der Gewalt ... 3

1.1 Der Begriff „Kindeswohl“ ... 3

1.2 Kindeswohlgefährdung, (sexualisierte) Gewalt und Übergriffe ... 3

1.3 Grenzverletzungen/ Übergriffe durch Mitarbeiter/innen ... 4

1.4 Grenzverletzungen unter den Kindern ... 6

1.5 Gewalt und Vernachlässigung von außen (Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) ... 6

1.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII ... 7

2 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz ... 9

3 Risiko- und Potentialanalyse ... 12

4 Präventive Maßnahmen zum Schutz unserer Kinder ... 14

4.1 Unser Leitbild ... 14

4.2 Regelungen im Umgang mit Nähe und Distanz ... 16

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement ... 22

4.4 Sexualpädagogisches Konzept ... 24

4.5 Personalvoraussetzungen/ Personalmanagement ... 25

5 Maßnahmen im Verdachtsfall: Notfall- und Interventionspläne ... 28

6 Anlaufstellen und Kontakte im Bereich Kinderschutz ... 29

7 Quellen ... 34

1 Kindeswohl(-gefährdung) und Formen der Gewalt

1.1 Der Begriff „Kindeswohl“

Bei dem Begriff „Kindeswohl“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der sich an den Grundbedürfnissen und den Grundrechten von Kindern orientiert. Der Gesetzgeber versteht darunter das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes und damit das gesamte Wohlergehen und die gesunde Entwicklung.[1]

1.2 Kindeswohlgefährdung, (sexualisierte) Gewalt und Übergriffe

Gewalt gegen Kinder hat viele Gesichter. Oftmals wird Gewalt gerade durch diejenigen ausgeübt, die den Kindern am nächsten sind: ihre Eltern, Erziehende oder andere Bezugspersonen. *„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.“.*[2]
Der Gesetzgeber spricht hierbei auch von einer Kindeswohlgefährdung.

Die verschiedenen Formen von Gewalt lassen sich nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen. Oftmals treten sie auch gemeinsam auf. So hat z.B. körperliche Gewalt immer auch schädigende seelische Folgen für das Kind. Bei sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung sind Folgen im körperlichen, psychosomatischen und/ oder psychischen Bereich zu erwarten.
Nachfolgend möchten wir verschiedene Formen der Gewalt sowie grenzüberschreitendes Verhalten darstellen.

[1] Vgl.: LVR Landschaftsverband Rheinland 2019, aufgerufen am: 26.08.2024

[2] Unicef o.J., aufgerufen am: 01.07.2024

[3]

1.3 Grenzverletzungen/ Übergriffe durch Mitarbeiter/innen

Unter Grenzverletzungen/ Übergriffe fallen all die Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Schutzbefohlenen ein unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant (Übergriffe) als auch unbeabsichtigt (Grenzverletzungen) geschehen kann.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens vom Entwicklungsstand des Schutzbefohlenen abhängig. Jedes Kind hat zudem seine eigene „unsichtbare“ Linie, wann eine Situation/ Handlung als unangemessen und grenzverletzend erlebt wird. Hierbei ist es wichtig, die (oftmals kleinen) Signale der Kinder wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- Unangekündigter Körperkontakt (z.B. die Nase/ den Mund putzen)
- Gesundheits- und Hygienesituationen (z.B. übertriebenes Cremen im Windelbereich)
- Eine tröstende Umarmung
- Das Kind ungefragt auf den Schoß setzen/ tragen/ auf den Bauch küssen/ umziehen
- Kosenamen/ Verniedlichung des Namens

[3] Vgl.: Maywald 2022, S. 30-33

- Missachtung der Intimsphäre (unangekündigtes Betreten der Toilette)
- Eine „scharfe“ Ansprache/ abwertende Bemerkung an die Kinder (z.B. „Stell dich nicht so an!“, „Das war ja wieder klar!“)
- Vor dem Kind (abwertend) über das Kind oder dessen Eltern sprechen
- Kinder mit anderen Kindern vergleichen, stehen lassen und ignorieren
- Zum Essen zwingen
- Abfälliges Anschauen des Kindes[4]

Gewalt und Fehlverhalten durch Erwachsene darf nicht geduldet werden. Auch das „Wegschauen“ ist keine Handlungsoption. Das pädagogische Personal unserer Einrichtungen trägt eine große Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennt, professionell reagiert und handelt und dadurch das Kind schützt.[5]

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- ✓ Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- ✓ Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- ✓ Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- ✓ Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- ✓ Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- ✓ Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- ✓ Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“[6]

Die Reaktion des Kindes soll hierbei von dem pädagogischen Personal „wahrgenommen“ werden. Neben dem „Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt der Fachkräfte“ darf das Kind mit seinen Bedürfnissen nicht in den Hintergrund geraten, sondern benötigt die Begleitung eines Erwachsenen.
Das konkrete Vorgehen des pädagogischen Personals siehe Kapitel 6: Maßnahmen im Verdachtsfall: Notfall- und Interventionspläne.

[4] Vgl.: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Zentrum Bildung o.J., S. 2

[5] Vgl.: Maywald 2022, S. 52-54

[6] Maywald 2022, S. 67

1.4 Grenzverletzungen unter den Kindern

Auch Gewalt von Kindern untereinander sind Grenzverletzungen, denn Grenzüberschreitungen gehen nicht nur von Erwachsenen aus.

Das gemeinsame Spiel ist für Kinder ein elementar wichtiges Lernfeld, um sich als soziale Wesen zu begreifen und zu entwickeln. In der Interaktion zwischen den Kindern kommt es im Kitaalltag zu kleineren und größeren Grenzverletzungen. Wenn Kinder, bedingt durch viel körperliche Nähe im Spiel, die „persönliche“ Grenze anderer Kinder verletzen, ist dies meist kein geplantes Vorgehen, sondern geschieht in der Regel aus einem spielerischen Überschwang.

Schafft das betroffene Kind es nicht, sich aus eigener Kraft gegenüber der Grenzverletzung zur Wehr zu setzen, braucht es Erwachsene, die dem Kind ihre Hilfe und Unterstützung anbieten. Das Kind fühlt sich ernst genommen und in seiner Selbstwirksamkeit bestärkt. Aber auch das grenzverletzende Kind lernt aus der Reaktion der Erwachsenen auf sein Fehlverhalten: Reagieren die Erwachsenen nicht, bestärken wir dieses Kind „wortlos“ in seinem Tun und es läuft Gefahr, sein Tun zu wiederholen und somit übergriffig zu werden. Übergriffe geschehen dann in voller Absicht. Auch diese Kinder brauchen Erwachsene, die sie für ihr Fehlverhalten nicht stigmatisieren, sondern an die Hand nehmen und andere, nicht verletzende, Kommunikations- und Interaktionsalternativen aufzeigt und diese gemeinsam mit dem Kind „erprobt“.[7]

1.5 Gewalt und Vernachlässigung von außen (Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII)

Eine Kindeswohlgefährdung stellt eine gegenwärtige als auch für die Zukunft zu erwartender Gefahr für das Kind dar. Es ist mit einer erheblichen Schädigung der kindlichen Entwicklung auf körperlicher, geistiger und seelischer Ebene zu rechnen.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung. Ist eine angemessene Pflege und Erziehung seitens der Erziehungsberechtigten nicht gewährleistet, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz des Kindes zu sorgen.

Alle Mitarbeitende der Kitas müssen demnach über ihre Pflichten im Kontext Kinderschutz Bescheid wissen (wie im Falle einer Beobachtung von Kindeswohlgefährdung agiert wird).

Im § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag der Kitas betont: Die Kitas tragen die Verantwortung für das Wohl des Kindes. Diese Aufgabe soll, wenn möglich, mit den Erziehungsberechtigten wahrgenommen

[7] Vgl.: Götz o.J., aufgerufen am: 15.07.2024

werden. Der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten ist so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes jederzeit im Mittelpunkt steht- auch in Krisensituationen.
Die Mitarbeitenden der Kitas sind verpflichtet, in enger Rücksprache mit dem Träger, folgende Handlungsschritte im Falle gewichtiger Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung, einzuleiten (§ 8a Abs.4 SGB VIII):

- ✓ Die Leitung wird informiert.
- ✓ Gemeinsame Gefährdungs-/Risikoeinschätzung mit Unterstützung einer insofern erfahrenen Fachkraft in Kinderschutzfällen (IeF).
- ✓ Das Gespräch mit der Familie wird gesucht, um sich über die Situation auszutauschen, Hilfe anzubieten und dem Wohl des Kindes dienliche Wege/ Lösungen zu finden.
- ✓ Kann die Familie der Gefährdung entgegenwirken, endet der Hilfeprozess.
- ✓ Besteht weiter eine akute Gefährdung des Kindes und/ oder werden die Hilfen nicht in Anspruch genommen, sind die pädagogischen Fachkräfte **verpflichtet**, im Wissen der Erziehungsberechtigten, das Jugendamt (den Allgemeinen Sozialen Dienst) zu informieren. Besteht eine akute Gefahr für das Kind, darf auch ohne Wissen der Eltern das Jugendamt informiert werden.[8]

1.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen längeren Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl der Kinder auswirken bzw. auswirken können, sind **dem Landesjugendamt nach § 47 SGV VIII anzuzeigen/ meldepflichtig**.[9]

Beispiele für meldepflichtige Ereignisse/ Entwicklungen:

Fehlverhalten von Mitarbeiter/innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder (z.B. Aufsichtspflichtverletzungen, verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten, sexuelle Gewalt, Unfälle mit Personenschäden, herabwürdigende Erziehungsstile etc.)

[8] Vgl.: Maywald 2022, S. 40

[9] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter 2013, S. 8 ff

Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Meldepflichtig sind Straftaten, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben)

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder (z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzungen)

Katastrophenähnliche Ereignisse (Schadensfälle mit ungewöhnlichem Ausmaß, z.B. Feuer, Explosionen, Stürme etc.)

Besonders schwere Unfälle von Kindern (auch solche, die nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen)

Weitere Ereignisse (z.B. Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, Mängelfeststellung durch das Bau- oder Gesundheitsamt)[10]

Die Meldepflicht obliegt dem Träger. Alle Gespräche sind im Verfahren einer Meldung nach § 47 SGB VIII durch die Kitaleitung und bei Weiterführung auf Trägerebene durch den Träger zu dokumentieren.

[10] Vgl.: LVR Landesjugendamt Rheinland- Auftrag Kindeswohl 2016, aufgerufen am: 22.07.204

2 Rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Die Kinder stehen in unserer alltäglichen Arbeit stets im Mittelpunkt. Sie haben das Recht, beschützt und ihrer Entwicklung entsprechend, aufzuwachsen. Um dies zu gewährleisten, benötigen die Kinder in den Kindertageseinrichtungen Vertrauen zu dem Betreuungspersonal und sie müssen zuverlässige Beziehungen zu den Erwachsenen erfahren. In unserem Kitaalltag erfahren die Kinder, welche Rechte sie selbst als Kinder haben und welche Rechte und Pflichten den Erwachsenen zugeschrieben werden. Zudem erfahren die Kinder, welche Regeln das Miteinander in den Kitas bestimmen.[11]

Als rechtliche Grundlage für das vorliegende Kinderschutzkonzept gilt folgendes:

Grundgesetz Artikel 1

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“[12]

BGB § 1631 Abs. 2 BGB

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.[13]

§ 1 SGB VIII

In Deutschland hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren für sein Wohl. Dies bedeutet auch, aktiv zu werden, wenn begründet vermutet wird, dass Kinder körperliche, psychische oder seelische Gewalt erleiden.[14]

§ 45 SGB VIII

Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung die Rechte

[11] Vgl.: Kommunalverband für Jugend und Soziales BW 2022, aufgerufen am: 22.07.2024

[12] Bundesministerium der Justiz 2024, Grundgesetz, aufgerufen am: 01.07.2024

[13] Vgl.: Bundesministerium der Justiz 2024, BGB, aufgerufen am: 01.07.2024

[14] Vgl.: Bundesministerium der Justiz 2024, SGB VIII, aufgerufen am: 01.07.2024

von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.[15]

§ 8a SGB VIII

Der Paragraf 8a des VIII Sozialgesetzbuches regelt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

„(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“[16]

§ 47 SGB VIII

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der Zuständigen Behörde unverzüglich […] Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, […] anzuzeigen.[17]

UN-Kinderrechtskonvention

Kinder haben Rechte. Diese sind auf internationaler Ebene in der UN Kinderrechtskonvention geregelt. Ein Leitgedanke dabei ist, dass Kinder in allen Bereichen, die sie betreffen, berechtigt sind, ihre Meinung zu äußern. Weiterhin muss diese angemessen und entsprechend ihres Alters berücksichtigt werden.[18]
Die Kinderrechte sind eine Sammlung von Grundsätzen und Schutzmaßnahmen. Sie betonen das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder. Einige, für unsere alltägliche Arbeit wichtige Rechte, möchten wir aufzeigen[19]:

---

[15] Vgl.: Bundesministerium der Justiz 2024, SGB VIII, aufgerufen am: 01.07.2024

[16] Bundesministerium der Justiz 2024, SGB VIII, aufgerufen am: 01.07.2024

[17] Vgl.: Bundesministerium der Justiz 2024, SGB VIII, aufgerufen am: 01.07.2024

[18] Vgl.: Unicef, 2023, aufgerufen am: 22.07.2024

[19] Vgl.: Unicef, 2023. Aufgerufen am: 22.07.2024

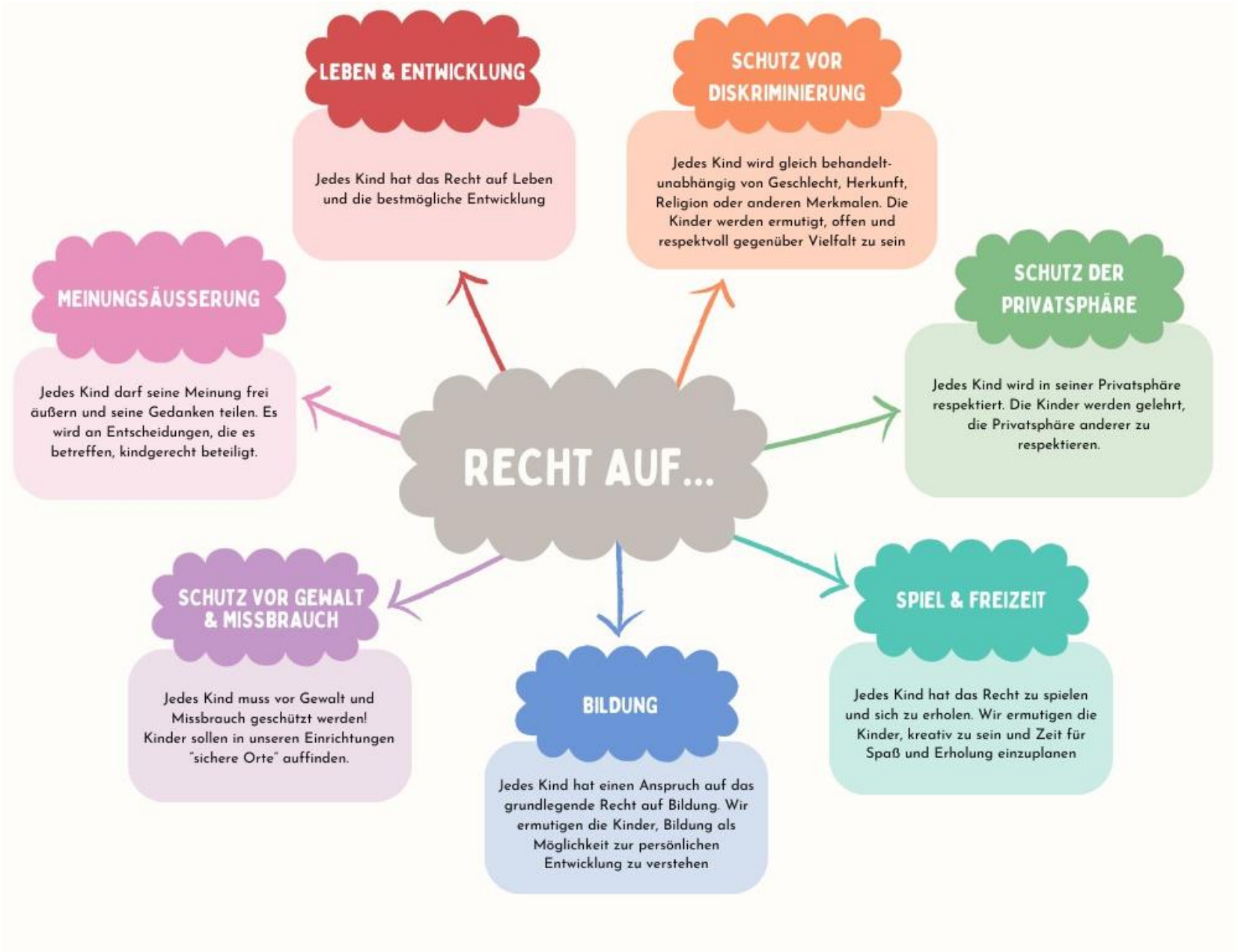
RECHT AUF...
LEBEN & ENTWICKLUNG
Jedes Kind hat das Recht auf Leben und die bestmögliche Entwicklung
SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG
Jedes Kind wird gleich behandelt- unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder anderen Merkmalen. Die Kinder werden ermutigt, offen und respektvoll gegenüber Vielfalt zu sein
MEINUNGSÄUSSERUNG
Jedes Kind darf seine Meinung frei äußern und seine Gedanken teilen. Es wird an Entscheidungen, die es betreffen, kindgerecht beteiligt.
SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE
Jedes Kind wird in seiner Privatsphäre respektiert. Die Kinder werden gelehrt, die Privatsphäre anderer zu respektieren.
SCHUTZ VOR GEWALT & MISSBRAUCH
Jedes Kind muss vor Gewalt und Missbrauch geschützt werden! Kinder sollen in unseren Einrichtungen "sichere Orte" auffinden.
BILDUNG
Jedes Kind hat einen Anspruch auf das grundlegende Recht auf Bildung. Wir ermutigen die Kinder, Bildung als Möglichkeit zur persönlichen Entwicklung zu verstehen
SPIEL & FREIZEIT
Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu erholen. Wir ermutigen die Kinder, kreativ zu sein und Zeit für Spaß und Erholung einzuplanen

3 Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse wird von allen Nufringer Kindertageseinrichtungen im Team erarbeitet. Jährlich wird die Risikoanalyse von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtungen aktualisiert. So garantieren wir, die Risiken innerhalb unserer Einrichtungen zu minimieren aber auch unseren Mitarbeiter/innen Handlungssicherheit in ihrer alltäglichen Arbeit zu geben. Alle Teams unserer Einrichtungen haben sich viel Zeit genommen, um alle Räumlichkeiten unter dem Schutzaspekt zu betrachten. Wir haben sensible Bereiche ausmachen sowie Veränderungen für mehr Sicherheit für die Kinder vornehmen können. Hieraus haben wir Standards formuliert, die für alle unsere Häuser verbindlich sind:

Standards der Nufringer Kindertageseinrichtungen:

- Die Dienstpläne unserer Häuser schließen aus, dass eine pädagogische Fachkraft alleine in der Einrichtung ist.
- Das Personal, Erziehungsberechtigte und Externe sind aufgefordert, die Eingangstüre und Gartentüre (wenn vorhanden) stets geschlossen zu halten.
- Unsere Eingangstüren sind nach Ende der Bringzeit verschlossen.
- Unsere Kitagelände (ausgenommen der Waldkindergarten) sind umzäunt. Zaungäste, die sich auffällig oft und/oder in der Nähe unserer Einrichtungen aufhalten, werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- In unseren Gruppen- und Nebenräumen dürfen sich Eltern sowie externe Besucher nur aufhalten, wenn pädagogisches Personal anwesend ist.
- Externe, die nicht regelmäßig in unseren Einrichtungen tätig sind, müssen sich bei der Einrichtungsleitung oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anmelden. Sie bleiben zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt bei den Kindern.

- Alle Räume (auch die Nebenräume) sind durch eine Scheibe in der Türe einsehbar. Ist diese nicht vorhanden, werden die Räume regelmäßig von dem pädagogischen Personal eingesehen.

- Nebenräume dürfen von Kindern alleine bespielt werden. Die Mitarbeiter unserer Einrichtungen entscheiden über die Spielkonstellationen und die Dauer des Aufenthaltes. Regeln werden besprochen und es wird regelmäßig nach den Kindern geschaut.

- Im Wickelbereich gibt es einen Vorhang zum Zuziehen oder ist anderweitig nicht einsehbar gestaltet.

- Die Kindertoilette sowie der Wickelbereich, werden ausschließlich von den Kindern und dem pädagogischen Personal betreten. Eltern und externe Personen haben ohne vorherige Erlaubnis niemals Zutritt.

- Alle Räumlichkeiten können jederzeit (auch ohne Vorankündigung) vom Personal betreten werden.

- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in den Häusern und in den Gärten. So können alle Bereiche und Räume (auch Nebenräume) regelmäßig eingesehen werden.

- Die Erziehungsberechtigten teilen dem Träger schriftlich mit, wer ihr Kind abholen darf.

- Die Einrichtungsleitungen unterstützen die Mitarbeiter/innen bei personellen Engpässen.

4 Präventive Maßnahmen zum Schutz unserer Kinder

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz unserer zu betreuenden Kinder verantwortlich fühlt. Der präventive Teil unseres Gewaltschutzkonzeptes dient dazu, klare und transparente Absprachen mit den pädagogischen Fachkräften zu entwickeln. Zentral ist hierbei unser „Umgang mit Nähe und Distanz“ (Verhaltenskodex), der die Grundsätze/-werte unserer Arbeit in den Kitas definiert.

4.1 Unser Leitbild

Unsere eigene Haltung sowie persönliche Einstellung als Träger sowie der pädagogischen Fachkräfte ist von immenser Bedeutung im Umgang mit den Kindern. Uns ist es wichtig, die Rechte der Kinder in unseren Einrichtungen zu achten und sich für diese einzusetzen.
Das folgende Leitbild wurde gemeinsam mit allen Nufringer Fachkräften erarbeitet und stellt die Grundlage unserer alltäglichen pädagogischen Arbeit im Kinderschutz bzw. im Hinblick auf einen gelebten Kinderschutz in unseren Einrichtungen dar.

Unser Leitbild im Kinderschutz

Zuhause ist: Nufringen

- Bei uns ist jedes Kind mit seiner Familie willkommen
- Jedes Kind ist einzigartig und wertvoll
- Jedes Kind wird von uns in seinen Interessen begleitet und unterstützt
- Jedes Kind erfährt bei uns eine vertrauensvolle Beziehung
- Jedes Kind erfährt bei uns eine demokratische Gemeinschaft
- Jedes Kind darf sich bei uns als Kind erleben und sich in seiner Persönlichkeit entfalten
- Jedes Kind mit seiner Familie erfährt bei uns Respekt und Vertrauen
- Jedes Kind erfährt bei uns Schutz vor jeglicher Form von Gewalt

4.2 Regelungen im Umgang mit Nähe und Distanz

Das Thema Nähe und Distanz ist in den Kindertageseinrichtungen ein besonders wichtiges Thema. Bestimmte Regelungen sind festzusetzen, um eine am Wohl des Kindes und professionelle Arbeit leisten zu können. Alle unsere Einrichtungsteams haben konkrete Umgangsregelungen für regelmäßige Situationen diskutiert und festgelegt. Diese können auch als Schutzvereinbarungen gesehen werden. Hausinterne Regelungen werden mit allen Kindern besprochen. Im Team mit Eltern, Externen und mit einzelnen Kindern besprechen wir diese bei Bedarf.

In unserem Anhang haben wir zudem eine Verhaltensampel mitaufgenommen, die von allen pädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeitet wurde. Diese dient ebenfalls als Wegweiser und zeigt klare Grenzen im Kindergartenalltag auf. Sie zeigt auf, welches Verhalten innerhalb der Einrichtungen **in Ordnung** ist, welches **kritisch gesehen** werden muss und welches Verhalten **nicht geduldet** wird.

Regelungen zwischen Personal und Kindern

Alle Tätigkeiten zwischen Kindern und Fachkräften begleiten wir sprachlich. Wir kommunizieren unsere Vorgehensweise und Erklären dem Kind unser Tun/ Handeln.

Einzelsituationen
Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung bei Bedarf an.
Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie das Angebot der Nähe annehmen möchten.
Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen (außer in Gefahrensituationen zum Schutz des Kindes, der ganzen Gruppe oder Dritter oder in medizinisch und hygienischen Situationen).
Wir wahren Intimbereiche und zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten.
Toilettensituationen
Wir geben den Kindern nur aufgrund deutlicher Signale oder Nachfrage Hilfestellungen beim Abputzen, An- und/oder Ausziehen.
Wir geben entsprechende Hilfestellung, wenn sich Kinder eingenässt oder eingekotet haben. Dies behandeln wir möglichst diskret.

Wir achten darauf, dass die Toilettentüren geschlossen sind und das Kind beim Verlassen der Toilettenkabine angezogen ist.
Wir kündigen uns vor der Öffnung der Toilettentüre oder beim Eintreten immer an.
Umziehsituationen
Wir fördern die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend zur Selbstständigkeit.
Wir geben den Kindern aufgrund von Signalen oder Nachfragen Hilfestellungen.
Wickel-/Pflegesituationen
Wir wickeln die Kinder in geschützten, einsehbaren Räumen.
Kein Kind wird auf dem Wickeltisch alleine gelassen.
Wir fragen die Kinder, von wem sie gewickelt werden möchten. Das gesamte Team steht, wenn möglich, hierbei zur Verfügung.
Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten diese sprachlich.
Wir benennen die Körperteile stets korrekt und verniedlichen diese nicht.
Wir achten auf Sonnenschutz. Die Kinder kommen im Sommer bereits eingecremt in die Einrichtung.
Schlaf- und Ruhesituationen
Wir zwingen die Kinder nicht zum Schlafen. Sie entscheiden selbst, ob sie sitzen oder sich hinlegen möchten.
Wir halten die Kinder nicht fest oder fixieren sie.
Wir schaffen eine angenehme und ruhige Atmosphäre.
Wir setzen uns bei Bedarf zu einem Kind- jedoch nicht in das Bett/ das Nestchen oder auf die Matratze des Kindes. Körperliche Einschlafbegleitung wird immer vom Kind gewünscht.
Wir schließen den Schlaf- und Ruheraum nicht ab. Er kann jederzeit von allen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen betreten werden.

Wir achten darauf, dass die Kinder zum Schlafen bekleidet sind.
Wir achten darauf, dass jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz hat.
Essensituationen
Wir zwingen kein Kind zum (Auf-)Essen oder Trinken.
Wir regen die Kinder zum Probieren an- ganz ohne Druck und Zwang.
Eingewöhnungssituationen
Wir unterstützen die Kinder während der Eingewöhnung. In manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen, beim Einschlafen etc.) ist es notwendig, das Kind auf den Arm zu nehmen, auch wenn es dies in diesem Moment nicht einfordert.
Gefährdungssituationen
Wir schützen die Kinder vor Gefahren. In Konflikt- und Gefahrensituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). Hierbei wird eine weitere pädagogische Fachkraft hinzugezogen.

Regelungen zwischen Kindern untereinander

In einer Gemeinschaftseinrichtung braucht es klare Regeln zwischen den Kindern. Unsere Aufgabe ist es, diese Regeln mit den Kindern zu thematisieren und einzufordern. Die pädagogischen Fachkräfte begleiten die Kinder dabei (und erklären bei Bedarf), emotionale und körperliche Grenzen anderer zu akzeptieren. Die Kinder werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt und angeregt, ein „Nein“ in unangenehmen Situationen zu äußern, aber auch ein „Nein“ oder „Halt, Stop, Hör auf!“ von anderen zu akzeptieren.

Folgende Regelungen zwischen den Kindern untereinander sind uns hinsichtlich des Schutzauftrages besonders wichtig:

Toilettensituation
Nur ein Kind ist in der Toilettenkabine. Bei Zustimmung des Kindes kann die Toilettenkabine auch gemeinsam aufgesucht werden.

Wir achten in den Häusern auf bestehende Regeln bezüglich der Toilettensituation und sprechen mit den Kindern regelmäßig darüber.
Bei Körpererkundungsspielen
Es wird nichts in jegliche Körperöffnungen „eingeführt“.
Die Kinder fassen sich im Intimbereich nicht an. Die Kinder entscheiden selber, an welchen sonstigen Körperstellen sie angefasst werden möchten. Es ist nur okay, wenn/solange es ein gutes Gefühl macht.
Ein „Nein“ ist erlaubt und wird von anderen akzeptiert.
Kinder, die sich gegenseitig untersuchen, sollen auf Augenhöhe sein und von der Entwicklung gleich alt und gleich weit sein.
Kinder werden nicht „überredet“ (z.B. mit Freundschaften, Einladungen etc.). Regeln werden innerhalb der Kitas besprochen.
Bei Selbstberührung
Hände unter der Kleidung sind okay.
In einem geschützten Rahmen (z.B. unter einer Decke) dürfen sich die Kinder selbst berühren.

Wenn Kinder in unseren Einrichtungen ihren Körper erkunden oder Doktorspiele stattfinden, beobachten wir dies und informieren die Eltern/ Erziehungsberechtigten. Die Selbstberührungen werden beim ersten Mal noch nicht mit dem Kind thematisiert. Wir beobachten das weitere Verhalten und klären bei Bedarf im Team wie weiter vorgegangen wird.
Zur kindlichen Entwicklung gehören ein Interesse und die Neugier am eigenen und fremden Körper. Körpererkundungsspiele/ Doktorspiele die aufgrund dieser Neugier geleitet sind, beobachten und begleiten wir Erwachsene. Werden Grenzen eines Kindes überschritten, greifen wir sofort ein.

Regelungen zwischen Personal und Eltern/ Erziehungsberechtigten

Wir verhalten uns allen Eltern/ Erziehungsberechtigten gegenüber angemessen und wahren eine „gesunde“ Distanz.

Wir schließen keine privaten Kontakte mit Eltern und/ oder den Kindern.
Wir klären gemeinsam mit den Kindern Konflikte, die im Kindergartenalltag entstanden sind- nicht die Eltern.
Wir wahren den Datenschutz auch bei übergriffigem Verhalten unter den Kindern und geben keine Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter. Die betroffenen Eltern werden jedoch immer über die Situation informiert.
Wir informieren die Eltern über unser Kinderschutzkonzept und dessen Inhalte (u.A. bei der Kindergartenanmeldung, Elternabenden, der Informationsmappe für Eltern, Aushang).
Wir achten darauf, dass unsere Einrichtungen „handyfrei“ bleiben und zu keinem Zeitpunkt Fotos gemacht werden (außer von den Mitarbeitenden für Dokumentationszwecke mit dem Diensthandy).
Wir achten darauf, dass lediglich uns bekannte Eltern/ Erziehungsberechtigte die Einrichtungen betreten dürfen.

Regelungen zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und der Kindertageseinrichtung

Wir achten darauf, dass die Distanz zu anderen Kindern gewahrt wird.
Wir fordern das Einhalten unserer Regeln innerhalb der Einrichtungen auch von den Eltern ein. Wir erklären den Eltern diese ohne vorwurfsvoll zu sein.
Wir achten darauf, dass Schutz- und Rückzugsräume der Kinder gewahrt werden.
Wir achten darauf, dass Erziehungsberechtigte nicht ohne „Erlaubnis“ der Mitarbeiter/innen in das Bad/ den Toilettenbereich gehen. Sie halten sich dort auch nicht alleine mit den Kindern auf.
Wir wickeln im Bedarfsfall die Kinder für die Eltern.
Wir achten darauf, dass die Eltern „Unstimmigkeiten“ und ungeklärte Streitereien der Kinder nicht direkt bei den Kindern ansprechen, sondern auf die Mitarbeitenden zugehen, mit der Bitte um Klärung mit den betroffenen Kindern.
Wir achten darauf, dass die Erziehungsberechtigten keine Fotos in den Eichrichtungen machen.

Regelungen für das Personal

Wir geben einer Kollegin und einem Kollegen Bescheid, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten.
Wir achten gegenseitig auf uns und werfen regelmäßig einen Blick in die Nebenräume.
Wir achten auf einen freundlichen Umgang und angemessenen Körperkontakt miteinander- wir sind für unsere Kinder (und deren Eltern/ Erziehungsberechtigten) ein Vorbild.
Wir achten darauf, dass keine Hospitant/innen oder Praktikant/innen (ausgenommen sind Anerkennungspraktikant/innen, PIA‘s) die Kinder wickeln, umziehen, alleine auf die Toilette begleiten oder alleine in Schlaf- bzw. Ruhezeiten bei den Kindern sind.
Wir achten auf ein angemessenes Erscheinungsbild und Arbeitskleidung. Intime Stellen bedecken wir so, wie wir es auch von unseren Kindern erwarten. Tattoos mit diskriminierenden Botschaften und welche, die die Kinder erschrecken könnten, überdecken wir.
Wir schließen die Eingangstüre nach der Bringzeit in unseren Häusern.

Regelungen für Dritte

Wir achten darauf, dass Dritte nur in komplett einsichtigen Räumen alleine mit den Kindern sind.
Wir lassen Dritte nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung in unsere Häuser.
Wir achten darauf, dass lediglich uns benannte Abholberechtigte die Kinder abholen.

4.3 Partizipation und Beschwerdemanagement

Es ist uns ganz besonders wichtig, dass alle Kinder in den Nufringer Kindertageseinrichtungen die Erfahrung machen, dass sie gehört und ernst genommen werden. Sie sollen erfahren, dass ihre Meinung und ihre Sichtweise Gewicht hat und auf eine wertschätzende Reaktion von uns Erwachsenen trifft. Denn Partizipation stellt einen großen und wichtigen Schutzfaktor vor Gefahren und Gewalt dar. Kinder, die gelernt haben sich mitzuteilen, sind in der Lage, ihre persönlichen Grenzen zu setzen und einzufordern und bei Bedarf Hilfe zu holen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden und ein Vertrauensverhältnis zu den Erwachsenen aufgebaut haben- denn dieses ist grundlegend dafür, dass auch unangenehme Dinge benannt werden. Die pädagogischen Fachkräfte haben zudem die Aufgabe, die Kinder bei der Artikulation ihrer Interessen und Bedürfnissen zu begleiten und zu unterstützen.

Alle Nufringer Einrichtungen haben bereits eine Beteiligungskultur etabliert und sind stets dabei, diese weiterzuentwickeln. Sie stellt sicher, dass die Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen altersgerecht teilhaben können.[20]
Auch wir als Erwachsene profitieren von den kindlichen Sichtweisen und Ideen. Kinder bringen oftmals ganz andere Kompetenzen mit, die wir als Erwachsene (oftmals) nicht mehr in diesem Ausmaß besitzen: Kreativität, Phantasie und Begeisterungsfähigkeit.
Im Kindergartenalltag erfahren die Kinder Partizipation sowohl in alltäglichen Situationen/ im Freispiel als auch in Gruppensituationen in Form von Erzählkreisen/ Kinderkonferenzen. Durch zugewandtes, wertschätzendes und interessiertes Handeln und Zuhören des pädagogischen Personals soll es den Kindern leichter fallen, auch Beschwerden zu äußern.

In alltäglichen Situationen/ Im Freispiel…

… suchen sich die Kinder ihre Aktivität und Spielpartner selbst aus.

… entscheiden die Kinder selbst, wann sie zum Vesper kommen (Wahrnehmung des eigenen Hungergefühls).

… werden Wünsche der Kinder bezüglich der Gestaltung des Speiseplans berücksichtigt.

…werden die Kinder bei der Aufstellung von Absprachen/ Regeln in bestimmten Spielsituationen beteiligt.

Innerhalb von „partizipativen“ Erzählkreisen/ Kinderkonferenzen kommen die Kinder in folgenden Bereichen zu Wort und werden an Veränderungsprozessen beteiligt:

[20] Vgl.: Maywald 2022, S. 68

- Freude und Unmut ausdrücken
- Meinung äußern
- Konkrete Situationen gemeinsam besprechen und gestalten (z.B. im Morgenkreis)
- Gemeinsam planen, phantasieren, kreativ sein
- Gemeinsame Vorhaben und Ideen aushandeln (z.B. über den wöchentlich stattfindenden Aktionstag)
- Eigene/ fremde Grenzen erfahren
- Verantwortung und Engagement entwickeln

Innerhalb der Erzählkreise und Kinderkonferenzen gelten folgende Regeln und Formen:

- Wechselnde Gesprächsführung
- Inhalte/ Tagesordnungspunkte können und dürfen von allen eingebracht werden (Situationsorientierter Ansatz: Individuell in den Gruppen oder nach Situation/ aktuellen Themen, die die Kinder im Kitaalltag beschäftigen)
- Fotos und/ oder Bildkarten helfen den Kindern, ihre Meinungen und Beschwerden auszudrücken
- Kindgerechte Dokumentation (z.B. in Form von Collagen, selbstgemalten Bildern, Smiley-Symbolen)
- Gesprächsregeln entwickelt jede Gruppe selbst (z.B. ein Sprechstein)
- Abstimmungen können auf Wunsch der Kinder auch anonym stattfinden

Jede Einrichtung verfügt zudem über ein Verfahren beim Umgang mit Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten. Kinder, Eltern und Fachkräfte sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass vor allem die (jüngeren) Kinder eine altersgerechte Form der Beschwerde erfahren. Kinder können ihre Unzufriedenheit/ Beschwerde oftmals nicht verbal mitteilen, sondern durch ihre Körpersprache, Mimik und Gestik.
Dieses „Beschwerdeverfahren“ finden Sie im Anhang unseres Schutzkonzeptes unter Anlage 2: Umgang mit Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten.

In Zusammenarbeit mit den Eltern leben wir ebenso eine Kultur der Mitsprache und Beschwerde. Wir sehen uns als beschwerdefreundliche Einrichtungen, die durch transparente Abläufe und einer fehlerfreundlichen sowie wertschätzenden Haltung des pädagogischen Personals gekennzeichnet ist. Bereits während der Anmeldegespräche weisen wir die Eltern darauf hin, dass uns ein offener, vertrauensvoller Umgang mit konstruktiver Kritik wichtig ist. Beschwerden können sowohl beim Team als auch bei Elternabenden und -gesprächen und über den Elternbeirat vorgebracht werden. Elterliche

Anliegen werden jederzeit sachlich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen entgegengenommen.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

Das Thema Sexualerziehung findet in unserem Kitaalltag in unterschiedlichen Situationen immer wieder statt. Bereits unsere Krippenkinder sehen z.B. in Wickelsituationen, dass es „kleine Unterschiede“ unter den Kindern gibt. Wir legen bereits bei den Kleinsten großen Wert darauf, dass Körperteile korrekt benannt und keine Verniedlichungen verwendet werden.

Unsere Kindergartenkinder erkennen meist schon deutlicher einen Unterschied zwischen den Geschlechtern und können diesen auch benennen. In der alltäglichen aber auch projektbezogenen sexualpädagogischen Arbeit mit den Kindern ist es uns stets wichtig, dass die Kinder keine Scheu gegenüber den Themen „Sexualität, Geschlechter, Mein Körper & Gefühle“ entwickeln. Insbesondere über Bilderbücher zum Thema „Körper und Gefühle“ nähern wir uns gemeinsam mit den Kindern den Themen an. Dabei gilt es jedoch klar zwischen der kindlichen und der erwachsenen Sexualität zu unterscheiden[21].

Kindliche Sexualität	Erwachsene Sexualität
Spontan, neugierig, spielerisch	zielgerichtet, absichtsvoll
lustvolles Erleben mit allen Sinnen	meist auf Genitalbereich ausgerichtet, weniger sinnliche Aspekte
Erkunden & Ausprobieren mit unterschied-lichen Spielpartnern (z.B. Doktorspiele)	überwiegend beziehungsorientiert, auf langfristige Sexualpartner bezogen
Positive Gefühle schaffen (z.B. beim Kuscheln, Schmusen)	lustvoll, meist mit sexuellen Vorstellungen, erotisch
unbefangen	oft schambesetzt
Im Vordergrund stehen: Wunsch nach Nähe und Geborgenheit, Vertrauen	Ausgerichtet auf Erregung und Befriedigung

[21] Vgl.: LVR Landesjugendamt Rheinland 2018, S.12

Für unseren pädagogischen Alltag, sowohl im Freispiel als auch in themenbezogenen Projekten, bedeutet dies, dass…

…Kinder neugierig sein dürfen

…Kinder Fragen stellen dürfen, die kindgerecht und ehrlich von den Erwachsenen beantwortet werden

…kindgerechte Literatur bereitgestellt wird

…kindliche Grenzen bestmöglich respektiert und Wünsche berücksichtigt werden (z.B. Wahl der Bezugsperson beim Windelwechsel)

…Regeln klar definiert werden und eingehalten werden (z.B. bei Rollenspielen, keine Gegenstände einführen)

…Erziehungsberechtigte einbezogen werden (Berücksichtigung kultureller Aspekte)

Besonders am Herzen liegt uns, dass klare Regeln im Umgang mit kindlicher Sexualität definiert und eingehalten werden. Nur so kann Sicherheit, Einverständnis und Orientierung jederzeit gewährleistet werden. In dem Kapitel 5.2 „Regelungen im Umgang mit Nähe und Distanz“ haben wir unsere Verhaltensregeln ausführlich dargestellt.

Auch unseren Eltern/ Erziehungsberechtigten bieten wir präventive Maßnahmen an bzw. stellen Angebote/ Informationen zur Verfügung:

- Infobroschüren sind in unseren Einrichtungen ausgelegt und frei zugänglich
- Fragen zum (sexual-)pädagogischen Konzept beantworten
- Elterngespräche/ Gespräche mit den Erziehungsberechtigten und Elternberatung
- Schriftliche Information in unserer Kinderschutzkonzeption
- Elternabende und Fragerunden auch mit externen Fachkräften (nach Bedarf)

4.5 Personalvoraussetzungen/ Personalmanagement

Personalauswahl

Die Personalauswahl ist ein besonders bedeutsamer Baustein im Kinderschutz. Der Gemeinde Nufringen ist es sehr wichtig, vertrauenswürdige Mitarbeiter/innen für die Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern einzustellen. Wir verpflichten uns als Träger, dass keine Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind, eingestellt werden. Nach § 45 Abs. 3 SGB III wird bei Neueinstellungen die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses von allen Beschäftigten zur Pflicht. Dieses muss spätestens alle fünf Jahre aktualisiert vorgelegt werden. Die

Gemeinde Nufringen verlangt darüber hinaus eine Selbstverpflichtungserklärung für alle pädagogische Mitarbeiter/innen.

Bereits im Bewerbungsgespräch wird auf die Verbindlichkeit des pädagogischen Konzeptes sowie des tätigkeitsumfassenden Schutzkonzeptes hingewiesen. Auf diese Weise erhalten sie einen ersten Einblick in die Haltung und den erwünschten Umgang mit den Kindern, Eltern und innerhalb des Teams. Ein Probearbeitstag soll dies noch bestärken.

Personalführung

Neue Mitarbeiter/innen erhalten von dem Träger bei Einstellung eine „Mappe für neue Mitarbeiter/innen" ausgehändigt. In dieser ist neben den wichtigsten Informationen unserer Einrichtungen auch ein Einarbeitungsplan erhalten, der insbesondere in den ersten Wochen und Monate nach der Einstellung das „Ankommen & Einarbeiten" erleichtern soll und regelmäßig mit der Kitaleitung besprochen wird.
Der im Rahmen der Kinderschutzkonzeptionsarbeit erarbeitete „Verhaltentskodex" (Regelungen im Umgang mit Nähe und Distanz) liegt dieser Mappe ebenso bei.
Zudem erhalten sie Zugang zu unserem aktuellen Schutzkonzept der Kitas. Der Zugang ist über einem Link in dem Einarbeitungsplan möglich oder kann jederzeit auch über die Homepage der Gemeinde erfolgen.
Einmal jährlich findet ein Personalgespräch statt. Dies soll zum gegenseitigen Austausch dienen, aber auch eigene Vorstellungen, Wünsche und Ziele werden benannt. Auch Beschwerden dürfen in diesem Gespräch, aber auch jederzeit über die Kitaleitungen/ Träger, geäußert werden. Wir betrachten Beschwerden nicht als Negatives - sondern als Chance auf Verbesserung und (Weiter-) Entwicklung. Die Gespräche mit den Leitungen finden mit dem Träger statt. Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen werden von den Leitungen vor Ort geführt.

Teamschulung und Weiterentwicklung

In unseren regelmäßigen Teamsitzungen innerhalb der Einrichtungen sowie in den Gesamtleitungssitzungen mit dem Träger haben wir einen Raum, um uns regelmäßig über die Themen Gewalt, übergriffiges Verhalten und Prävention auszutauschen und unser alltägliches Handeln gemeinsam zu reflektieren und kollegiale Fachberatung durchzuführen. Wichtige Informationen seitens des Trägers werden bei diesen Austauschtreffen an die Einrichtungen weitergetragen. Zudem bieten diese Sitzungen und Treffen die Möglichkeit, Rückmeldungen seitens der Eltern/ Erziehungsberechtigten sowie des Elternbeirates sowie Rückmeldungen der Kinder (z.B. von partizipativen Erzählkreisen) zu

besprechen. Der Träger besucht zudem regelmäßig die Einrichtungen/ Teams und möchte somit direkter Ansprechpartner für alle Kolleg/innen sein. Ein persönliches Gespräch mit dem Träger besteht jederzeit.

Alle Mitarbeiter/innen haben zudem die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungen zu kinderschutzrelevanten Themen wie z.B. „Grenzüberschreitendes Verhalten, kindliche Sexualität“ teilzunehmen. Im April 2023 haben alle Mitarbeiter/innen unserer Kindertageseinrichtungen an einer Auftaktveranstaltung zum Thema „Kinderschutz in Kitas & Kinderschutzkonzeption für Kitas“ verpflichtend teilgenommen. Veranstalter war die Fachberatung Kindertageseinrichtungen im Evang. Kirchenbezirk Herrenberg.

Das Nufringer Kinderschutzkonzept soll jährlich auf seine Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Verantwortung hierfür übernimmt der Träger.

5 Maßnahmen im Verdachtsfall: Notfall- und Interventionspläne

Ein unerlässliches Element eines Schutzkonzeptes ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf (sexuelle) Gewalt.

Jeder Kindertageseinrichtung der Gemeinde Nufringen liegen Notfall- und Interventionspläne für Grenzüberschreitungen und Gewalt…

…durch pädagogisches Personal

…unter Kindern

sowie Gewalt und Vernachlässigung von außen (Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII) vor.

6 Anlaufstellen und Kontakte im Bereich Kinderschutz

Die Verantwortung im Bereich Kinderschutz liegt beim Träger. Dieser ist bei Kinderschutzvorfällen innerhalb der Kindertageseinrichtungen immer zuerst zu informieren. Nach der Information des Trägers können nach Bedarf weitere Beratungen durch externe Fachstellen stattfinden. Folgende Kontakte sind wichtige Ansprechpartner für die Gemeinde Nufringen im Bereich Kinderschutz- diese können jederzeit ergänzt werden.

Insoweit erfahrene Fachkräfte (IeF) des Landkreises Böblingen

Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Kontext § 8a SGB VIII, ist nach der gesetzlichen Vorgabe eine anonyme Beratung durch eine IeF einzuholen.

Die aktuelle Liste von Einrichtungen und Diensten, die über „insoweit erfahrene Fachkräfte" im Sinne des § 8a SGB VIII verfügen, ist abrufbar unter:

https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/kinderschutz.html

Landratsamt BB – Psychologische Beratungsstellen für Jugend-, Eheund Lebensfragen

71034 Böblingen, Calwer Str.7, 07031 - 223083

71083 Herrenberg, Tübinger Str. 48, 07031 - 663-2420

71229 Leonberg, Rutesheimer Str. 50/1, 07031 - 663-4120

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 10, 07031 - 663-4100

Landratsamt BB – Fachstelle Kindertagesbetreuung, Kindheit und Familie

71034 Böblingen, Parkstr. 4, Nathalie Wünsch, 07031 - 663-1093

Landratsamt BB – Fachstelle Frühe Hilfen und Kindertagespflege

71034 Böblingen, Parkstr. 4, Gabriele Bossert, 07031 - 663-1193

Landratsamt BB – Behindertenarbeit – SBBZ – Schulsozialarbeit

71083 Herrenberg, Friedrich-Fröbel-Str. 4; Ulrike Essig, 07032 - 9470-0

71032 Böblingen, Maienplatz 12; Sabine Peters, 0173-7219233

Landratsamt BB – Schulsozialarbeit – berufsbildende Schulen

71065 Sindelfingen, Neckarstraße 22; Andreas Nießner, 07031-6108-277

„Familie am Start“ – Frühe Hilfen

71034 Böblingen, Calwer Str.7, Ulrike Preschel-Kanaan, 07031 - 663-2403

71083 Herrenberg, Tübingerstr.48, Marion Müller-Teuber, 07031 - 663-2425

71229 Leonberg, Rutesheimerstraße 50/1, Heike Trelle, 07031 - 663-4128

71063 Sindelfingen, Corbeil-Essonnes-Platz 8, Gaby Gettler, 07031 - 7637620

thamar – Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt

71032 Böblingen, Stuttgarter Str. 17, Monika Becker, Dorothee Gebel, Marion Quellmalz-Zeeb, Karin Zimmermann, 07031 - 222066

AMILA - Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt

71032 Böblingen, Stuttgarter Straße 17, Marie Beddies, 07031 - 632 808

Suchthilfezentren der Diakonie

71083 Herrenberg, Bahnhofstr. 18, Cornelia Heim, 07031 - 2181-640

Fachberatung der Tagespflegevereine – Kindertagespflege

71229 Leonberg, Bergstraße 4/1; Melanie Blatz, Ines Ebsen, 07152 - 9064973

71063 Sindelfingen, Untere Burggasse 1; Julia Jawara, 07031 - 21371-0

Klinikverbund Südwest – Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

(Sozialberatung: Früh- und Neugeborene, Kinder mit Diabetes u. a. Krankheiten) 71032 Böblingen, Bunsenstr. 120

Kerstin Sander, 07031 - 668-29254

Elisa Carle, 07031 - 668-291400

Sozialer Dienst (Amt für Jugend/ Jugendamt)

Außenstelle Herrenberg

Tübinger Str. 48

71083 Herrenberg

Telefon: 07031 / 663-2447

E-Mail: sozialerdienst.herrenberg@lrabb.de

Homepage: https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/Sozialer+Dienst.html

Frühe Hilfen

Beratung und Hilfsangebote für Familien mit Kindern bis 3 Jahre

Familie am Start – Herrenberg Ansprechpartnerin: Marion Müller-Teuber

Tübingerstraße 48,

71083 Herrenberg

Telefon: 07031 /663 2425 oder 07031 /663 2420 (Sekretariat)

E-Mail: m.mueller-teuber@lrabb.de

Homepage: https://www.fruehehilfen-bb.de/familie-am-start-regional/regionalprojekt-in-herrenberg/290-fruehe-hilfen

Psychologische Beratungsstelle

Erziehungsberatung für Eltern und Kinder (ab 3 Jahre)

Beratungszentrum Herrenberg

Tübinger Straße 48

71083 Herrenberg

Telefon: 07031 /663-2420

Online-Kontakt: https://herrenberg-beratungsstelle.lagbw.net/

Homepage: https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/Psychologische+Beratungsstellen.html

Thamar

Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt (auch unter Kindern) für Eltern und Fachkräfte

Stuttgarter Str. 17

71032 Böblingen

Telefon: 07031 /22 20 66

beratungsstelle@thamar.de

Homepage: https://thamar.de/

Pro familia Landkreis Böblingen e.V.

Sexualpädagogische Beratung für Eltern und Fachkräfte

Pfarrgasse 12

71032 Böblingen

Telefon: 07031 /678005

E-Mail: boeblingen@profamilia.de

Homepage: www.profamilia.de/boeblingen

Heilpädagogischer Fachdienst

Beratung für Eltern und ErzieherInnen bei Entwicklungsverzögerungen und/ oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

Ansprechpartnerin: Andrea Kristmann

Telefon: 07031 / 663 - 2814

E-Mail: a.kristmann@lrabb.de

Homepage: https://www.lrabb.de/,Lde/start/Service+_+Verwaltung/Heilpaedagogischer+Fachdienst.html

Stabstelle Kinderschutz im Landratsamt Böblingen

Leitung Stabsstelle Kinderschutz /Fachstelle Jugendsozialarbeit und Kreisjugendreferat

Parkstraße 4

71034 Böblingen

Ansprechpartner: Meinolf Pieper

Telefon: 07031 /663 - 2490

E-Mail: m.pieper@lrabb.de

Homepage: https://www.lrabb.de/start/Service+_+Verwaltung/kinderschutz.html

KVJS Landesjugendamt

Aufsichtsbehörde und Beratung für Träger und Kindertageseinrichtungen. Meldepflicht nach § 47 SGB VIII durch den Träger

Lindenspürstraße 39

70176 Stuttgart

Tel.: 0711 6375-0

E-Mail: info@kvjs.de

Referat 42- Kindertageseinrichtungen: Telefon: 0711 6375-420 oder 0711 6375-866

Meldung erfolgt online über:

https://formulare.virtuelles-rathaus.de/metaform/Form-Solutions/?2&releaseUserId=00000001-01-0003&releaseID=64ddece9697d47635eda211f&releaseOrganizationID=00000001-01&assistant=KFAS_KVJS_42005&translation=false&storable=true&fileUrl=https%253A%252F%252Formulare.virtuelles-rathaus.de%252Fmetaform%252FForm-Solutions%252Fsid%252Fassistant%252F64ddece9697d47635eda211f&oID=00000001-01&kdnr=00000001-01

Evangelischer Landesverband für Kindertageseinrichtungen Württemberg

Beratung für Träger und Einrichtungen

Evangelischer Landesverband - Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e.V.

Heilbronner Str. 180

70191 Stuttgart

Tel.: 0711 1656-241

E-Mail: info(at)evlvkita.de

Homepage: https://www.evlvkita.de/meta-navigation/home

Fachberatung Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kirchenbezirk Herrenberg

Erhardtstr. 2

71083 Herrenberg

Telefon: 07032 / 23269

E-Mail: fachberatung.kita.herrenberg@elkw.de

Ansprechpartnerin: Claudia Kleiner

Homepage: https://www.evangelischer-kirchenbezirk-herrenberg.de/einrichtungen/fachberatung-kindertageseinrichtungen

7 Quellen

Bundesministerium der Justiz (2024): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art.1. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html, aufgerufen am: 01.07.2024

Bundesministerium der Justiz (2024): Bürgerliches Gesetzbuch, § 1631 Abs. 2 BGB. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1631.html, aufgerufen am: 01.07.2024

Bundesministerium der Justiz (2024): Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/, aufgerufen am: 01.07.2024

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach §45 SGB VIII, 2. Aktualisierte Fassung. Göttingen.

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Zentrum Bildung (o.J.): Positionspapier Grenzüberschreitungen Im Fokus: Grenzüberschreitungen von Fachkräften gegenüber Kindern - grenzüberschreitendes Verhalten im pädagogischen Alltag.
Abrufbar unter: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf , aufgerufen am: 01.07.2024

Götz, M. (o.J.): Zwischen Doktorspiel und Grenzverletzung – Übergriffe unter Kindern. In: Kita aktuell Recht (2020). Kindeswohl/ Körperbewusstsein. Ausgabe 1/2020.
Abrufbar unter:
https://www.erzieherin.de/files/paedagogischepraxis/69382001_KiTa_Recht_2020_01_Innenteil_p017-019.pdf: Kita aktuell Recht, aufgerufen am: 15.07.2024

Kita aktuell Recht (2020): Kindeswohl/ Körperbewusstsein, Ausgabe 1/2020.

Kommunalverband für Jugend und Soziales BW (2022): Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege. Abrufbar unter:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/Kinderschutz/Orientierungseckpunkte_Kinderschutzkonzept.pdf, aufgerufen am: 22.07.2024

Kommunalverband für Jugend und Soziales (o.J.): Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung. Abrufbar unter:
https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/Muster_Selbstverpflichtungserklaerung____72a_SGB_VIII/SVE____72a_SGB_VIII_01.pdf, aufgerufen am: 04.11.2024

LVR Landesjugendamt Rheinland- Auftrag Kindeswohl (2016): Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Abrufbar unter:

https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht__ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210__Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf, aufgerufen am: 22.07.2024

LVR Landesjugendamt Rheinland (2018): LVR-Arbeitshilfe. Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung in Anlehnung an R. Pampel und R. Semper. In : LVR-Landesjugendamt Rheinland, Passek, J., (2024): Websprechstunde Kinderschutz (Kita): Sexuelle Bildung als wichtiger präventiver Baustein eines gelingenden Kinderschutzes. Abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/dokumente_90/Websprechstunde_Sexuelle_Bildung_2024_100_Neu1.pdf, aufgerufen am: 29.07.2024

LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln
Abrufbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/, aufgerufen am: 26.08.2024

LVR-Landesjugendamt Rheinland, Passek, J., (2024): Websprechstunde Kinderschutz (Kita): Sexuelle Bildung als wichtiger präventiver Baustein eines gelingenden Kinderschutzes. Abrufbar unter: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/dokumente_90/Websprechstunde_Sexuelle_Bildung_2024_100_Neu1.pdf, aufgerufen am: 29.07.2024

Maywald, J. (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten, 2. Auflage. München

Paul Ehlers, K. (o.J.): Abgrenzung von Meldepflicht und Informationspflicht. In: LVR Landschaftsverband Rheinland (2019): Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung. Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit. Köln
Abrufbar unter: https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/begriffsbestimmungen/, aufgerufen am: 26.08.2024

Semper, R. (o.J.): Institut für Sexualpädagogik. Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen.
Abrufbar unter: https://www.kreis-badkreuznach.de/fileadmin/media/downloads/02_Aemter/Amt_5_Kreisjugendamt/Netzwerk_Kindesschutz/sempervortrag.pdf, aufgerufen am: 02.09.2024

Unicef (2023): Die UN-Kinderrechtskonvention: Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit.
Abrufbar unter: https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention, aufgerufen am: 22.07.2024

UNICEF (o.J.): Was ist Gewalt gegen Kinder? Wichtige Fragen & Antworten.

Abrufbar unter: https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten, aufgerufen am: 01.07.2024